

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|----------|---|------------------------|---|------------------------|
| 1. | Gemeinde Osternienburger Land | 57 | 4.4.1.2 | Stellungnahme zum Vorentwurf behält Gültigkeit. Forderung der Beachtung und Einarbeitung dieser Anregungen, Hinweise und Bedenken. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 2. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 | Deichvorlandpflege ist ein wichtiger Baustein des Hochwasserschutzes. Die effektive Landbewirtschaftung stellt hier die kontinuierlichste, billigste und einfachste Pflegeform des Deichvorlandes dar. Als Z ist daher festzulegen: „In den Deichvorländern bzw. Überschwemmungsgebieten ist ausdrücklich die effiziente landwirtschaftliche Nutzung als Pflegeform gewünscht und erlaubt, so dass die Verbuschung nicht weiter fortschreitet.“ | Keine Berücksichtigung | Z 121 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar. VR sind Gebiete zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Die Art und Weise von Flächenbewirtschaftungen ist kein Belang eines Raumordnungsplans. | Einstimmige Zustimmung |
| 3. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 | Forderung, weiteres Z im REP zu formulieren: „Bevor Landwirtschaftsflächen in ihrer Nutzung beschränkt werden, sind zunächst die Ursachen der Hochwasser- bzw. Vernässungsgefahr an und in den Flüssen zu untersuchen und ggf. zu beseitigen.“ | Keine Berücksichtigung | Hochwasserschutzmaßnahmen sind kein Bestandteil des REP, sondern werden von den Fachbehörden geplant. Durch die VR-Festlegung im REP erfolgt keine Nutzungsänderung. Die VR-Festlegung basiert auf den Fachdaten (Hochwasserrisikokarten). | Einstimmige Zustimmung |
| 4. | Gemeinde Osternienburger Land | 57 | 4.4.1.2 | Stellungnahme zum Vorentwurf: Gesamtkomplex Elbe-Saale-Taube betrachten! Teile der Gemeinde liegen im Elbe-Saale-Winkel im Urstromtal der Elbe, in einer geländemäßig vorhandenen Absenkung, wobei der Ablauf allen Wassers aus der Senke nur durch Landgraben und Taube erfolgt, bei Hochwasser über Schöpfwerke. Da OT um Osternienburg auch über diese Vorfluter durch die Absenkung (Wulfener Bruch) entwässert werden, ist Gemeinde insgesamt stark betroffen. Ungehinderte Durchleitung von Wasser durch das Wulfener Bruch hat sehr große Bedeutung. HW 2013 stand längere Zeit, Rückfluss des Saalewassers erfolgte nur unvollständig, Flächen haben noch hohe Grundwasserstände, welche durch erhöhte Niederschlagsmengen der letzten Jahre noch verschärft werden. Forderung der Erhöhung aller Dämme und Deichanlagen der Saale und Elbe auf einen Stand, der sich an neuen prognostizierten Hochwasserschutzständen plus Sicherheitswert orientiert. Es muss grundsätzlichen Schutz für Direktanlieger geben. Dann sind auch die im Hinterland liegenden Orte vor HW geschützt und aus diesen Orten geforderte separate Dämme und Deichanlagen evtl. nicht notwendig. Anregung, hydrologische Berechnungen aller Gräben für sämtliche vom HW gefährdeten Bereiche erstellen zu lassen als Basis für Lösungsvorschläge. Neben Verbesserung der Schutzanlagen gehört regelmäßige Grundreinigung der Gräben und | Keine Berücksichtigung | Hochwasserschutzmaßnahmen sind kein Planinhalt des REP. Gewässerunterhaltung ist Aufgabe der Unterhaltungsverbände. Die Aufstellung von Hochwasserschutzmaßnahmeplänen obliegt nicht der Regionalen Planungsgemeinschaft. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|----------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | Durchlässe, Entfernung abgelagerter Sedimente zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Pflegearbeiten dürfen nicht durch rechtliche Auseinandersetzungen verzögert werden. Beseitigung der Ablagerungen gehört zur Gewässerunterhaltung und ist für Entwässerung und GWAbsenkung nötig. Deichrückbau Lödderitzer Forst ist auf neue Hochwasserschutzstände 2013 zu überprüfen und an künftiges HW anzupassen. Für Kommunen, Landwirte, private Anlieger soll das zur Bekämpfung von Vernässungen aufgelegte Förderprogramm erweitert und fortgeführt werden. Vorschlag der Zusammenarbeit aller Betroffenen, u.A. Kommunen, Landwirte, Unterhaltungsverbände, Fachbehörden, LK. Erarbeitung eines langfristigen Konzepts mit Maßnahmen, die im PFV geprüft werden. Lösung zur Ableitung lang anhaltender Staunisse nach HW oder Niederschlägen, z.B. zeitweiliger Betrieb eines Schöpfwerkes, Finanzierung, Unterhaltung der Maßnahmen und Anlagen erarbeiten. Taube auf Länge von 29,3 als Gewässer mit erheblicher Bedeutung für Wasserwirtschaft, Ziehte und Landgraben Gew. 2. Ordnung müssen gemeinsam betrachtet werden. Künftig sollten Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten ausführlicher und genauer geprüft werden. Zulässigkeit sollte unter Anforderungen des HWereignisses und Einhaltung von Bedingungen eines aktiven Hochwasserschutz betrachtet werden. Trifft auch auf dauerhaft vernässte Bauflächen zu. Schnelle Klärung der rechtlichen Zuständigkeit, wie z.B. im Bereich "Mutter Sturm" bei Aken. RPG soll entspr. WHG LSA Maßnahmepläne für Hochwasserschutzmaßnahmen für betroffene Flussgebiete aufstellen und in REP aufnehmen. | | | |
| 5. | Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes | 61 | 4.4.1.2 | Es sollte als Grundsatz aufgenommen werden, dass eine Verschlechterung der Schifffahrtsbedingungen durch Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht eintreten darf. | Keine Berücksichtigung | Im REP werden keine Maßnahmen zum HWS festgelegt. Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Ziele der Raumordnung, welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten sind. | Einstimmige Zustimmung |
| 6. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 4.4.1.2 | Forderung der Aufnahme als Ziel: Eine Siedlungserweiterung in den VR ist ausnahmsweise zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar ist, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind. | Keine Berücksichtigung | Z 122 LEP-ST 2010 „Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.“ unterliegt keiner Abwägung bzw. Ausformung auf regionaler Ebene (landesplanerische Letztentscheidung). | Einstimmige Zustimmung |
| 7. | Landgut Elbeland Axi- | 229 | 4.4.1.2 | Verunsicherung besteht wegen geplanter Polder in der | Keine Berücksichtigung | VR HWS des LEP-ST 2010 unterliegt auf der regionalen | Einstimmige |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|----------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | en e.G. | | | Gemarkung und Ablehnung des Entwurfes. | sichtigung | Ebene keiner Abwägung. Das VR wurde um die Fläche des vom LHW untersuchten Polders Prettin erweitert, um die überschwemmungsgefährdete Fläche künftig vor Bebauung zu schützen. Im REP werden keine Baumaßnahmen von Poldern geplant. | Zustimmung |
| 8. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.4.1.2 G 6 | Anliegen ist inhaltlich nachvollziehbar. Allerdings können Belange des Denkmalschutzes allenfalls Berücksichtigung finden (Grundsatz). | Berücksichtigung | Das Wort „Beachtung“ wird durch „Berücksichtigung“ ersetzt, um dem Terminus eines Grundsatzes gerecht zu werden. | Einstimmige Zustimmung |
| 9. | Ortschaftsrat Selbitz | 221 | 4.4.1.2 G 7 | Zustimmung zur Aussage, dass durch Freiflächen und Polder ein besserer Hochwasserschutz erzielt werden kann, als durch das bloße Erhöhen von Deichen. Bereitschaft besteht zum Dialog und zur Suche nach geeigneten Flächen in unserer Region. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 10. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 G 7 | Die Nutzung der Flächen in Flutungspoldern sollte vorrangig landwirtschaftlich erfolgen. Einschränkungen in der Nutzung, die zu Einkommensausfällen führen, sowie Schäden aus einer gelegentlichen Flutung sind den betroffenen Unternehmen uneingeschränkt zu erstatten. | Keine Berücksichtigung | Hochwasserschutzmaßnahmen und damit verbundene Entschädigungsregelungen sind kein Inhalt eines Raumordnungsplans. | Einstimmige Zustimmung |
| 11. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 G 7 | Deichrückverlegungen sollten nur geplant und durchgeführt werden, wenn diese einen nachweisbaren Effekt bei der Verringerung von Hochwassersituationen haben. Nach einer Hochwasserschutzstudie des Landes Sachsen-Anhalt haben Deichrückverlegungen keine senkende Wirkung auf Hochwasserscheitel, sie sollten nur zur Beseitigung von Scherdeich-Abschnitten und zur Verkürzung kritischer Deichabschnitte eingesetzt werden. Deichrückverlegungen allein aus naturschutzfachlichen Gründen heraus lehnen wir ab. Durch Deichrückverlegungen wird landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen und bisher geschützte Flächen einem Überschwemmungsrisiko unterworfen. Das bedeutet zusätzliche Nutzungsbeschränkungen bis hin zur erzwungenen Umwandlung von Ackerland in Grünland und das Risiko der Einschwemmung von Schadstoffen in die Nutzflächen, die eine Bewirtschaftung einschränken oder vollständig verhindern, wie in der Vergangenheit bereits eingetreten. | Keine Berücksichtigung | Mit dem Grundsatz wird die Absicht der Planungsgemeinschaft bekundet, dass als Hochwasserschutzmaßnahmen die steuerbaren Flutungspolder und Deichrückverlegungen hauptsächlich genutzt werden sollen. Einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen und damit verbundene Entschädigungsregelungen sind kein Inhalt eines Raumordnungsplans, sondern der Fachplanung. | Einstimmige Zustimmung |
| 12. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.2 G 7 | Es wird beantragt den Halbsatz „sowie die Möglichkeiten der Deichrückverlegung genutzt werden“ um folgende Passage zu ergänzen: „soweit diese einen signifikanten Rückgang des Hochwasserschutzes bewirken können“ Weitere Deichrückverlegungen in Sachsen-Anhalt, so eine | Keine Berücksichtigung | Mit dem Grundsatz wird die Absicht der Planungsgemeinschaft bekundet, dass als Hochwasserschutzmaßnahmen die steuerbaren Flutungspolder und Deichrückverlegungen hauptsächlich genutzt werden sollen. Einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen und damit ver- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|--------------------------------|----|----------------|--|-------------------------|---|-----------------------------------|
| | | | | Hochwasserschutzstudie des Landes, bewirken in der Regel keinen signifikanten Rückgang des Hochwasser-scheitels. Sie sind dann sinnvoll, wenn so genannte „Scherdeich-Abschnitte“ beseitigt werden. Das sind Deich-abschnitte, in denen ein eisführendes Gewässer direkt auf den Deich stößt und somit eine erhöhte Gefahr des Deich-bruches verursacht. In allen anderen Fällen ist die Deich-rückverlegung in der Regel naturschutzfachlichen Belan-gen geschuldet. Deichrückverlegungen bedeuten für die Landwirtschaft einerseits ein erhöhtes Überschwem-mungsrisiko für bisher geschütztes Ackerland und ander-seits die Zuführung von Schadstoffen, die landwirtschaftli-che Produkte unbrauchbar werden lassen. Letzteres ist bereits mehrfach nach Hochwasserereignissen an der Elbe eingetreten. Deichrückverlegungen sind somit immer Risiken erhöhten Schadstoffkontaminationen. Sie sollten deshalb nur durch-geführt werden, wenn dies aus Grün-den des Hochwasserschutzes gerechtfertigt ist. Sofern Deichrückverlegungen nur geringe Hochwasserschutzef-fekte bewirken, wird beantragt, dies auch klar zu formulie-ren und von den Vorhaben Abstand zu nehmen. | | bundene Entschädigungsregelungen sind kein Inhalt ei-nes Raumordnungsplans, sondern der Fachplanung. | |
| 13. | Bauernverband An-halt e. V. | 18 | 4.4.1.2 G 8 | Auch bei der Ausweisung der VB für Hochwasserschutz sind die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung unbed-ingt zu berücksichtigen. Die Flächen, auf denen sich zu-künftige Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nut-zung abzeichnen, sind minimal zu halten. Dazu zählen insbesondere Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Bewirtschaftung bisheriger oder Planung zukünftiger Stallanlagen und anderer landwirt-schaftlicher Gebäude, • Bei der Lagerung von potenziell wassergefähr-denden Stoffen (in der Landwirtschaft: Siloan-lagen, Öltanks, Dieseltanks, Pflanzenschutzmit-tellager, Futtermittelager), • Durch die verpflichtende Umwandlung von er-tragreichem Ackerland in Grünland, und • Die verpflichtende Anwendung bestimmter An-bauverfahren wie Zwischenfruchtanbau oder Mulchsaat ohne fachlicher Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit. | Keine Berück-sichtigung | Grundsätze der Raumordnung sind in nachfolgenden Ab-wägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksich-tigen und unterliegen der Abwägung. Baumaßnahmen sind nicht untersagt, sondern das Risiko der möglichen Überschwemmung soll dabei berücksich-tigt werden. Mit der Festlegung des VB für Hochwasserschutz entste-hen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschrän-kungen. In den Begründungen sind Empfehlungen enthalten, die keine Beachtenspflicht entfalten. | 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen |
| 14. | Bauernverband Wit-tenberg e.V. | 19 | 4.4.1.2 G 8 | Die Landwirte sehen mit großer Skepsis die großflächigen Ausweisungen der VB für Hochwasserschutz im REP-Ent-wurf. Gerade entlang der Fließgewässer und in der Elbnie- | Keine Berück-sichtigung | Grundsätze der Raumordnung sind in nachfolgenden Ab-wägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksich-tigen und unterliegen der Abwägung. | 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|----------------------|-----|----------------|---|------------------------|--|--|
| | | | | <p>derung wird das Grünland bewirtschaftet, was für eine nachhaltige Milchproduktion unverzichtbar ist. Bewirtschaftungs- und Nutzungsbeschränkungen sind in diesen Gebieten nicht hinnehmbar, um die Wertschöpfung für den Nutzer (aber auch für den Eigentümer der Flächen) zu sichern.</p> <p>Im Zuge der Diskussion um das neue Hochwasserschutzgesetz stellt sich die Frage, ob in den VB zukünftig wassergefährdende Stoffe lagern können. Für den in Überschwemmungsgebieten gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb stellt das absolute Verbot des Lagerns von wassergefährdenden Stoffen einen Konflikt zur Notwendigkeit des Lagerns unverzichtbarer Betriebsmittel und bei Tierhaltung auch der anfallenden Wirtschaftsdünger sowie auch Silage als notwendiges Futtermittel dar. Weiterhin soll das Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, untersagt werden. Hierunter kann auch das Lagern von Stroh- und Heuballen fallen. Der Landwirt wäre verpflichtet, die Ballen innerhalb von 3 Tagen nach dem Pressen vom Feld abzutransportieren.</p> <p>Die Festsetzung im REP-Entwurf, in VB für Hochwasserschutz Ackerflächen in Dauergrünland (in Überschwemmungsbereichen der Auen) umzuwandeln, kann nicht zugestimmt werden, weil hier massiv in Eigentumsrechte eingegriffen wird.</p> <p>Insofern sehen wir die großflächige Ausweisung der VB Hochwasserschutz kritisch, weil dem landwirtschaftlichen Unternehmen dann ein Teil seiner Produktionsgrundlage entzogen werden könnte.</p> <p>Wir beantragen, das Begehren des Landwirtschaftsbetriebes Selbitz e.G., die Einstufung der Region Rehsen-Selbitz-Bergwitz in ein VB Hochwasserschutz zu revidieren, zu prüfen. Nach dem Kartenmaterial des LEP 2010 ist diese Region als VB Landwirtschaft dargestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Umstufung vorgenommen wurde.</p> | | <p>Mit der Festlegung des VB für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Baumaßnahmen sind nicht untersagt, sondern das Risiko der möglichen Überschwemmung soll dabei berücksichtigt werden.</p> <p>Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist fachgesetzlich geregelt und kein Belang des REP.</p> <p>In den Begründungen sind Empfehlungen enthalten, die keine Beachtenspflicht entfalten.</p> | |
| 15. | Landkreis Wittenberg | 118 | 4.4.1.2 G 8 | <p>Unter G 8 werden die VB für Hochwasserschutz genannt. Hierzu zählen die Elbe, die Mulde und die Schwarze Elster. In der Begründung zu diesen Zielen unter Kapitel 5.7.1 wird die Aussage getroffen, dass es sich bei diesen Gebieten um Überschwemmungsgebiete mit einem HQ₁₀₀ handelt. Obwohl die zusätzliche Retentionsfläche mit der Deichrückverlegung des Schützberger Deiches noch nicht</p> | keine Berücksichtigung | <p>Die Begründung zum G 8 ist in Kap. 5.7.5 enthalten. VB sind Gebiete mit einer Hochwasserwahrscheinlichkeit von HQ₂₀₀.</p> <p>VR-Gebiete für Hochwasserschutz (Z 18) umfassen nicht nur Flächen mit HQ₁₀₀, sondern auch Retentionsflächen und geplante Flutungspolder.</p> | <p>14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen</p> |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|----------------|-----|----------------------|--|------------------------|---|-----------------------------------|
| | | | | vorhanden ist, also somit nicht als Fläche eines HQ ₁₀₀ -Gebietes betroffen sein kann, wurde diese als VR bereits festgelegt. | | | |
| 16. | Stadt Annaburg | 161 | 4.4.1.2 G 8 | Größe des VB sollte unter Gesichtspunkten der fortschreitenden Hochwasserschutzmaßnahmen an den Deichanlagen der Elbe und Schwarzen Elster sowie den Maßnahmen des kommunalen Hochwasserschutzes betrachtet und fortlaufend angepasst werden (können). | Keine Berücksichtigung | VB Hochwasserschutz sind Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet besteht unabhängig von technischen Hochwasserschutzanlagen aufgrund der natürlichen geografischen Gegebenheiten. Das VB für Hochwasserschutz wurde entsprechend der aktuellen Fachdaten des LHW für ein HQ ₂₀₀ festgelegt. | 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen |
| 17. | Stadt Kemberg | 174 | 4.4.1.2 G 8 Nr. 1 | Widerspruch zur Darstellung VB für Hochwasserschutz für die, im REP 2005 als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesenen, Gebiete um Bergwitz, Klitzschena und Selbitz. | Keine Berücksichtigung | Das VB für Hochwasserschutz wurde entsprechend der aktuellen Fachdaten des LHW für ein HQ ₂₀₀ festgelegt. Im Jahr 2005 lagen diese Daten noch nicht vor, sodass eine andere Abwägung durch die Regionalversammlung vorgenommen wurde. | 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen |
| 18. | Stadt Kemberg | 174 | 4.4.1.2 G 8 Nr. 1 | Widerspruch zur pauschalen Ausweisung der Ortslagen Wartenburg, Dabrun, Melzweg, Bietegast, Röttsch, Boos, Globig, Bleddin, Rackith, Lammsdorf, Dorna, Eutzsch, Pannigkau, Bergwitz, Klitzschena, Kemberg und Selbitz als VB für Hochwasserschutz. Diese Ausweisung stellt die Stadt vor erhebliche Probleme im Hinblick auf sämtliche perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten aller Ortsteile, wie sie z.B. im IGEK – Programm festgehalten wurden. Vor allem auch im Hinblick auf den demografischen Wandel werden die Bestrebungen erheblich eingeschränkt bzw. verhindert! So werden Infrastrukturprojekte und Bauvorhaben pauschal auf den Prüfstand gestellt, bzw. vorab abgelehnt! Fördermittelbeschaffungen werden für die Stadt, ortsansässige Betriebe und auch private Bauherren unmöglich gemacht. Der Stadt legt sehr großen Wert auf die Kindererziehung und –entwicklung! So hat die Erhaltung aller Kindereinrichtungen und Grundschulen in den Ortsteilen der Stadt höchste Priorität. Dazu sind aber Sanierungen und auch neue Bauvorhaben unumgänglich (Bsp. Kitas, Turnhallen, Sportplätze usw.). Durch die pauschale Einstufung als Überflutungsgebiete werden auch hier Förderungen ausgeschlossen bzw. verhindert. Die Orte selbst waren bei den letzten beiden ausschlaggebenden Hochwassern 2002 und 2013 nicht überflutet. Die kritischen Bereiche sind inzwischen durch den Neubau | Keine Berücksichtigung | Der REP wird im Maßstab 1:100.000 erstellt. Verwendung finden die Fachdaten des LHW für ein Extremhochwasserereignis (HQ ₂₀₀). Konkretisierung kann entsprechend der Maßstabsebene in der Bauleitplanung erfolgen. Das VB für Hochwasserschutz beinhaltet kein Bau- oder Entwicklungsverbot, sondern fordert eine Auseinandersetzung mit dem Überschwemmungsrisiko. | 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-----------------------|-----|----------------------|--|------------------------|---|-----------------------------------|
| | | | | der Deiche gesichert. Dazu kommt, dass die Ortslagen zum Großteil höher gelegen sind und auch deshalb nicht pauschal bedroht sind. | | | |
| 19. | Ortschaftsrat Selbitz | 221 | 4.4.1.2 G 8 Nr. 1 | <p>Bedenken gegen Festlegung des VB Hochwasserschutz im Gemeindegebiet aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> erhebliche Imageschädigung, <p>Im Ort besteht aktives Vereinsleben, Jugendclub, gepflegtes Ortsbild. Ziel ist es, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels Lebensqualität im ländlichen Raum zu erhalten, Leben für Bewohner/-innen lebenswert zu gestalten. Im Ortskern sollen Lücken geschlossen und junge Familien für Gestaltung der großen ehemaligen Bauernwirtschaften gewonnen werden. Durch Einordnung als VB Hochwasserschutz werden Perspektiven verwehrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Blockierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und privater Bauvorhaben, <p>Positive Entwicklung des Orts wird nur möglich sein, wenn Chance besteht, Wohnraum und Infrastruktur zu schaffen. Volles Risiko darf nicht auf Kommune oder potenzielle Bewohner abgewälzt werden. Ohne attraktive Möglichkeiten, ein Eigenheim oder Mietwohnungen zu bauen, wird Dorf aussterben. Möglicherweise entstehen in nächsten Jahren Ideen oder Nutzungskonzepte für große Bauerngehöfte, z.B. Miets- oder Ferienwohnungen. Nähe zu attraktiven touristischen Zielen, wie Bergwitzsee, Lutherstadt Wittenberg, Gartenreich Dessau-Wörlitz ist vorhanden. Infrastruktur muss erhalten und Breitbandausbau verbessert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> negative Preisentwicklung für Grundstücke und Immobilien und nicht absehbare Konsequenzen für Privathaushalte <p>Konsequenz der Ausweisung als VB Hochwasserschutz ist schrittweise Entwertung von Grund und Boden. Wenn Entwicklungsperspektiven eines Ortes und umliegender Flächen darauf beschränkt werden, den Bereich im Fall eines Jahrhunderthochwassers zu fluten, auf welcher Grundlage sollen Werte von Grundstücken oder Immobilien begründet werden? Frage stellt sich nicht nur beim Verkauf, sondern auch bei Unterhaltung. Befürchtet werden höhere Preise für Versicherungen, geringere Pachten für Ackerland und höhere Kosten bei Unterhaltungsmaßnahmen.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>VB für Hochwasserschutz werden festgelegt, um nachfolgenden Planungsebenen zu verdeutlichen, dass es sich um überschwemmungsgefährdete Gebiete handelt. Das VB für Hochwasserschutz beinhaltet kein Bau- oder Entwicklungsverbot, sondern fordert eine Auseinandersetzung mit dem Überschwemmungsrisiko.</p> <p>Nichtzentrale Orte, zu den die Ortschaft Selbitz gehört, können im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen für Wohnen und Gewerbe ausweisen (Ziel 26 LEP-ST 2010). Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist nicht zulässig.</p> <p>Die Versicherungen arbeiten unabhängig von der Regionalplanung mit den Daten für Hochwasserrisiken (siehe ZUERS) und bewerten dementsprechend das Versicherungsrisiko.</p> | 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen |
| 20. | Ortschaftsrat Selbitz | 221 | 4.4.1.2 | Inakzeptabel ist Aussage, dass Bereich beim „Öffnen oder | Keine Berücksichtigung | Im Katastrophenfall ist nach Abwägung der Schadenshö- | 14 Ja |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------------|-----|----------------------|---|----------------------------|--|--------------------------|
| | | | G 8 Nr. 1 | <p>Versagen von Hochwasserschutzanlagen“ geflutet werden kann. Dies impliziert die Möglichkeit, dass unsere Ortschaft im Bedarfsfall absichtlich geflutet werden kann. Der Ort wird zur Polderfläche, nur dass dies nicht beim Namen genannt wird.</p> <p>Das potenzielle Hochwasserrisiko kann eine Ebene der Karte darstellen, darf aber nicht die einzige sein. Die Generalisierung wird den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Ausdifferenzierung der Karte oder Erstellen mehrerer Teilkarten ist notwendig.</p> <p>Für Ortskern Selbitz besteht kein potenzielles Hochwasserrisiko, da Höhenunterschiede zu den Randlagen des Ortes ca. 2 m betragen. Basiskarten und Höhenlinien sind unbedingt zu prüfen.</p> | sichtigung | <p>he durchaus eine Flutung ländlicher Regionen möglich, um unterliegende große Städte und Industrieansiedlungen zu schützen. Die Definition des VB Hochwasserschutz ist im LEP-ST 2010 festgelegt.</p> <p>Im REP sollen i.d.R. wegen der beabsichtigten Normenklarheit keine Überlagerungen von Festlegungen vorgenommen werden.</p> <p>Auf dem Maßstab des REP 1:100.000 sind kleinräumige Differenzierungen nicht erforderlich. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für ein Extremhochwasserereignis (HQ₂₀₀).</p> | 0 Nein 2 Enthaltungen |
| 21. | Ortschaftsrat Selbitz | 221 | 4.4.1.2 G 8 Nr. 1 | <p>Seit der Jahrhundertflut 2002 ist bekannt, dass für Teile von Selbitz ein potenzielles Hochwasserrisiko besteht. Dieses Risiko besteht auch in vielen anderen Ortschaften, die nicht als VB gekennzeichnet sind. Im Falle eines Deichbruchs wären auch diese Ortschaften von einer Flut betroffen.</p> <p>REP sollte Chancen und Potenziale aufzeigen und nicht blockieren.</p> | Kenntnisnahme | <p>Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für ein Extremhochwasserereignis (HQ₂₀₀). Mit der Festlegung des VB Hochwasserschutz soll das Risiko aufgezeigt werden.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 22. | Landwirtschaftsbetrieb e.G. Selbitz | 223 | 4.4.1.2 G 8 Nr. 1 | <p>Widerspruch gegen Umstufung in VB Hochwasserschutz im Bereich Rehsen-Selbitz-Bergwitz. Die großflächige Änderung von VB LW in VB Hochwasserschutz hätte große wirtschaftliche Folgen:</p> <p>Standorte Milchvieh- und Jungrinderanlage müssen sich auch in Zukunft weiterentwickeln können, um insges. 40 Mitarbeiter und 6 AZUBIS eine Zukunft zu geben. 2.240 GV für Milchproduktion und Jungviehaufzucht sind genehmigt und sollen gehalten werden.</p> <p>Nachhaltige Milchproduktion ist nur dann möglich, wenn zugehörige Flächen zur Verfügung stehen um Futtergrundlage und Stoffkreislauf des Stickstoffs durch ausreichend Verwertungsflächen sicherzustellen.</p> <p>In letzten 10 Jahren wurden erhebliche Investitionen getätigt: Bau von neuen Siloanlagen für Futter, Güllebecken, Kälberstall, Getreidesilos.</p> <p>Bewirtschaftet werden 2.700 ha, davon 500 ha Grünland. Nutzung des Grünlandes ist nur wegen Verwertung über die Milch möglich. Nutzung/Bewirtschaftung des Grünlandes an Fließgewässern und in der Elbeniederung trägt erheblich zur Wertschöpfung für Eigentümer der Flächen</p> | teilweise Berücksichtigung | <p>Grundsätze der Raumordnung sind in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und unterliegen der Abwägung.</p> <p>Mit der Festlegung des VB für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen.</p> <p>VB für Hochwasserschutz werden festgelegt, um nachfolgenden Planungsebenen zu verdeutlichen, dass es sich um überschwemmungsgefährdete Gebiete handelt.</p> <p>Raumbedeutsame Maßnahmen sind in VB Hochwasserschutz so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Nach Prüfung des Einzelfalls wird für diesen Bereich Selbitz-Bergwitz für die langfristige Absicherung der Milchviehproduktion eine Überlagerung des VB Hochwasserschutz mit VB Landwirtschaft vorgeschlagen, da beide Festlegungen nicht konfliktieren. Die Flächen weisen ein mittleres Ertragspotential auf und sind bereits im LEP-ST</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungs- vorschlag | Begründung | Ergebnis der Ab- wägung |
|-----|-----------------------------|-----|----------------|---|-------------------------|--|----------------------------|
| | | | | <p>bei. Wirtschaftskraft der Region wird gestärkt. Flächen für Bewirtschaftung und damit für Ausbringung von Gülle/Mist sind gesichert. Dabei konnte nicht von Nutzungsänderung ausgegangen werden. Wertminderung wäre die Folge. Biogasanlage wird mit Rohstoff „Gülle“ betrieben. Die unterschiedliche Einstufung südlich der Elbe ist unverständlich. Ertragsfähigkeit der Böden in den gezeichneten Bereichen zeigt die ordentliche und fachlich korrekte Bewirtschaftung. Umstufung gegenüber 2005 ist nicht nachvollziehbar und zu überarbeiten.</p> | | 2010 als VB Landwirtschaft ausgewiesen. | |
| 23. | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 111 | 4.4.1.2 G 9 | <p>Forderung einer Zielfestlegung! Untere Landesentwicklungsbehörde hat erhebliche Bedenken, da Erfordernis der Raumordnung nur in Form eines Grundsatzes der Raumordnung festgelegt werden soll. Grundsätze der Raumordnung sind bei der Entscheidungsfindung über und der Umsetzung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsebenen einer Abwägung zugänglich. Ziele der Raumordnung sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Entsprechend § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung, diese abschließende abzuwägen. Mithin sind Ziele der Raumordnung keiner weiteren Abwägung in nachfolgenden Planungsebenen zugänglich – es bestehen keine Ermessensspielräume bei deren Umsetzung. VB für Hochwasserschutz sind gemäß Z126 LEP-ST 2010 die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Die in der Planungsregion, hier insbesondere auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, zu erheblichen Schäden füh-</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Entsprechend des mehrheitlich angenommenen Antrages in TOP 7 der 8. Sitzung RV am 18.03.2016 wird die geforderte Festlegung als Grundsatz „Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von <u>erstmalig ausgewiesenen</u> Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten geprüft werden.“ festgelegt.</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|------------------|----|-----------------|--|------------------------|--|------------------------|
| | | | | <p>renden Hochwasserereignisse 2002 und 2013 zeigten, dass sich entsprechende Ereignisse stets in nicht absehbaren Intervallen wiederholen können. Insbesondere hat sich hierbei gezeigt, dass neue Prioritäten im Hochwasserschutz gesetzt werden müssen. Eigens gilt es hierbei, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Sachschäden weitgehend zu vermeiden.</p> <p>Der geplante G 9 beinhaltet die textliche Festsetzung „Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sind vor der Festlegung von neuen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten zu prüfen.“</p> <p>Mithin erfolgt hierbei keine dahingehende Gebietseinschränkung, die eine Bebauung von vornherein ausschließt. Vielmehr soll die Verantwortung der Kommunen als Träger der Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet stärker gefordert werden.</p> <p>In der bisherigen Verwaltungspraxis ist leider zu verzeichnen, dass im Rahmen der gemeindlichen Abwägungen insbesondere bei zur Entscheidung anstehenden Bauleitplanungen eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung selten erfolgt und diese mithin im Rahmen der Entscheidungsfindung weggewogen werden.</p> <p>In der beabsichtigten textlichen Festsetzung wird gefordert, bestehende Alternativen zu prüfen. Die Auswirkungen dieser Festsetzung beschränken sich somit auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand, der nach hiesiger Auffassung als vertretbar zu betrachten ist.</p> | | | |
| 24. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 G 10 | <p>Infolge der großflächigen Ausweisung sind in höherem Ausmaß Landwirtschaftsflächen und landwirtschaftliche Betriebsstätten betroffen. In den Begründungen wurde nicht näher auf Landwirtschaftsbetriebe eingegangen. Da die Landwirtschaftsbetriebe ortsgebunden sind, sind Baumaßnahmen dieser Betriebe auch in VB Hochwasserschutz explizit zu erlauben und nicht mit unverhältnismäßigen Auflagen zu beschränken. Dies sollte als G oder zumindest in der Begründung zum G 10 aufgenommen werden.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Baumaßnahmen sind nicht untersagt, sondern das Risiko der möglichen Überschwemmung soll dabei berücksichtigt und, wenn möglich, das Schadenspotenzial minimiert werden.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 25. | IHK Halle-Dessau | 67 | 4.4.1.2 G 10 | <p>Es soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Welche Nutzungen das sind, wird leider auch in</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Der G 10 soll auf das Risikopotenzial hinweisen und</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|-----------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | der Begründung nicht näher erläutert. Stattdessen wird auf wassergefährdende Stoffe abgestellt, für die aber bereits Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Ländern bestehen. Diese soll künftig durch eine Bundesverordnung abgelöst werden (AwSV). In der weiteren Erläuterung wird betont, die Bauung in potenziellen Überschwemmungsbereichen sei nicht in Frage gestellt. Es sollen nur Anregungen für entsprechende Maßnahmen gegeben werden. Die zuständigen Baugenehmigungsbehörden werden allerdings keine Anregungen aussprechen, sondern den Bauherren Auflagen erteilen. Insofern sind mit der Ausweisung solcher VB konkrete Konsequenzen verbunden, die auch im REP darzustellen sind. | | geeigneten „Gegenmaßnahmen“ auffordern. Ziel ist die Schadensminimierung. Im REP kann nicht jede Möglichkeit aufgezeigt werden, da die konkrete Maßnahme im Einzelfall bewertet werden muss. | |
| 26. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 G 11 | Die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit der Flächen darf nicht durch Vernachlässigung der Gewässerunterhaltung realisiert werden. Vielmehr ist die Gewässerunterhaltung auf den Ausbauzustand der Gewässer abgestimmt ordnungsgemäß durchzuführen. Damit werden hydraulische Reserven in Nichthochwasserzeiten für Hochwasserfälle geschaffen. Im gegenteiligen Fall kommt es lediglich zu großflächigen Vernässungen und damit zu einer Reduzierung des Wasseraufnahmevermögens der Flächen sowie zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit negativen Effekten auf die Wertschöpfung und das Arbeitsplatzangebot im ländlichen Raum. | Kenntnisnahme | Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Regelinhalt des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 27. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.2 G 11 | Wasserrückhaltung kann auch durch Vernachlässigung der Gewässerunterhaltung und damit einer langfristigen Herabsetzung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Gewässern bewirkt werden. Es wird beantragt klarzustellen, dass Beeinträchtigungen der Wasserrückhaltung nicht eine Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes für Fließgewässer zur Erhaltung des einmal erreichten Ausbauzustandes beinhaltet. Würde das gewollt sein, wären umfangreiche Vernässungsprobleme auf landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. | Kenntnisnahme | Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Regelinhalt des REP. Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens werden in der Begründung zu G 11 gegeben. | Einstimmige Zustimmung |
| 28. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 G 11 | I. d. R. entstehen die Hochwasser der Elbe, Mulde und Schwarzen Elster nicht in der Planungsregion und können somit auch nicht durch Wasserrückhalt verhindert werden. Vielmehr wäre die Ableitung des Wassers aus den Vorflutern unserer Niederungsgebiete vor Eintreffen der Hoch- | Keine Berücksichtigung | Erhöhter Wasserrückhalt kann Hochwasser auch in Nichtstehungsgebieten abmildern und z.B. die Fließgeschwindigkeit senken. Darüber hinaus geht es auch um die Abmilderung von Hochwässern infolge von Starkregenereignissen. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|----------------------------|-----|-----------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | wasserwelle von Bedeutung, um eine Verschärfung des Hochwassers durch Rückstau in den Vorflutern in der Planungsregion zu verhindern. | | | |
| 29. | IHK Halle-Dessau | 67 | 4.4.1.2 G 11 | G 11 fordert, die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit zu unterlassen. Das entspricht einem faktischen Bauverbot in den betroffenen Regionen. Es wird dringend angeregt, die Formulierung im Sinne der flexibleren Begründung zu überarbeiten. | Keine Berücksichtigung | Grundsätze der Raumordnung sind in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und unterliegen der Abwägung. Es wird mit dem Grundsatz darauf abgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens unterlassen werden soll, ist dies nicht möglich, soll das Ausmaß der Beeinträchtigung minimiert werden. Das ist kein faktisches Bauverbot, sondern die Forderung, verantwortungsvoll zu handeln. | Einstimmige Zustimmung |
| 30. | Ortschaftsrat Selbitz | 221 | 4.4.1.2 G 11 | Bedenken wegen Nachteilen für die Landwirtschaft und Standortnachteilen für den Betrieb: Großteil der Flächen um Selbitz wird durch Landwirtschaftsbetrieb e.G. Selbitz bewirtschaftet, der als größter Arbeitgeber im Ort täglich über 20.000 l Milch produziert. Aus den Grundsätzen zum VB Hochwasserschutz ergeben sich erhebliche Nachteile für die Landwirtschaft. Wertvolles Ackerland soll in Grünland umgewandelt werden und es sollen keine neuen Stallungen (Versiegelung) gebaut werden. | Keine Berücksichtigung | Grundsätze der Raumordnung sind in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und unterliegen der Abwägung. Die Ausweisung als VB Hochwasserschutz geht nicht mit Bewirtschaftungs- und Nutzungsänderungen einher. Die in der Begründung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung und Versickerungsfähigkeit entsprechen der guten fachlichen Praxis und dienen neben der Vermeidung/Verringerung von Überschwemmungsgefahr bei Überflutungen oder Starkregenereignissen der Anpassung an klimawandelbedingte Änderungen des Wasserhaushalts. Ein Neubau von Stallungen muss im Einzelfall betrachtet werden. Ein entscheidendes Kriterium ist die Raumbedeutsamkeit. | Einstimmige Zustimmung |
| 31. | IHK Halle-Dessau | 67 | 4.4.1.2 G 12 | Die Forderung, in VB für Hochwasserschutz keine sensiblen Infrastruktureinrichtungen mehr zu errichten, ist zu strikt. Selbst zentrale Orte wie das Oberzentrum Dessau-Roßlau, das Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen oder die Grundzentren Jessen, Annaburg, Kemberg oder Aken wären demnach stark eingeschränkt. Da die Zentralen Orte Versorgungsfunktionen wahrzunehmen haben, wäre eine solche Verfahrensweise unangebracht und ein starkes Hemmnis für die weitere Entwicklung. Teilweise sind sehr große Regionen von dieser Einschränkung betroffen, wodurch wiederum die Attraktivität dieser Bereiche gemindert und somit die Probleme des demografischen Wandels dort verstärkt würden. | Keine Berücksichtigung | Grundsätze der Raumordnung sind in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und unterliegen der Abwägung. Es geht um Alternativenprüfungen und geeignete Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensvermeidung. | Einstimmige Zustimmung |
| 32. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 G 13 | Die Ausdehnung von Vernässungsflächen muss unbedingt vermieden werden. Zur Begründung siehe G11. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|-----------------|--|------------------------|---|------------------------|
| 33. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 G 13 | Es sollte mit einem G oder Z darauf verwiesen werden, dass die Ursachen der Vernässung, soweit umsetzbar, zu beheben sind. | Keine Berücksichtigung | Kein Regelinhalt des REP. Vernässungsflächen sind je nach Witterung veränderlich. Die Ursachen und Verursacher für die Vernässung sind vielfältig. Werden die Empfehlungen, welche in G 11 zur Verbesserung der Wasserrückhaltung und Versickerungsfähigkeit angewendet, sollten Verbesserungen eintreten. | |
| 34. | LMBV mbH | 123 | 4.4.1.2 G 13 | Teile des REP befinden sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung der Tagebaugebiete Golpa-Nord/Gröbern und Köckern/Goitzsche. Grundwasserwiederanstieg ist unter Ansatz der derzeit gültigen Randbedingungen im Wesentlichen abgeschlossen. Lediglich im Bereich der vorhandenen Kippen- und Haldenbereiche Golpa II sowie im Bereich östlich des Tagebaurestloches Gröbern muss vereinzelt von Restanstiegen ausgegangen werden. Die Bereiche sollten im REP Berücksichtigung finden. | Keine Berücksichtigung | Belange der Grundwasseranstiege sind Inhalt von Vorhaben- und Bauleitplanung. | Einstimmige Zustimmung |
| 35. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 | An Boner Nuthe, Fließgraben, Fuhne, Hauptnuthe, Lindauer Nuthe, Neugraben sowie zeitweilig auch Rossel und Schweinitzer Fließ, könnte die Hochwassergefahr durch angepasste Unterhaltung gemindert werden. | Kenntnisnahme | Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 36. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 | Deichrückverlegungen als Maßnahme zum Hochwasserschutz sind auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Deichrückverlegungen ist zu minimieren. Durch die Rückverlegung eingefasste Flächen sind vorrangig einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. | Keine Berücksichtigung | Hochwasserschutzmaßnahmen und damit verbundene Entschädigungsregelungen sind kein Inhalt eines Raumordnungsplans. | Einstimmige Zustimmung |
| 37. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.4.1.2 Z 18 | Überlagerung von VR Hochwasserschutz und VB Kultur und Denkmalpflege wird abgelehnt. VR-Festlegungen sind raumordnerische Letztentscheidungen. | Keine Berücksichtigung | Die landesplanerische Letztentscheidung zugunsten des Hochwasserschutzes wird mit der Grundsatzfestlegung für Kultur und Denkmalpflege nicht in Frage gestellt. Ziele und Grundsätze dürfen nicht konfliktieren. Nur bei unauflöslicher Nutzungskonkurrenz schließt sich Parallelausweisung aus. (vgl. G. Janssen. SzR Heft 3. Ausnahmen von Zielen der Raumordnung: § 6 Abs. 1 ROG rechtsicher und praxisorientiert anwenden!) | Einstimmige Zustimmung |
| 38. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.4.1.2 Z 18 | VR wurden textlich aus LEP-ST 2010 übernommen, ohne als solche zu kennzeichnen. Sollte beabsichtigt sein, diese VR zu übernehmen und räumlich präzisiert festzulegen (wie nach Begründung zu vermuten), müsste Festlegung zur zeichnerischen Darstellung des jeweiligen (im LEP festgelegten) VR getroffen werden oder aber aus LEP-VR ein „eigenes“ VR abgeleitet werden. | Berücksichtigung | Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 werden kursiv geschrieben. Bei Zielfestlegungen des LEP-ST 2010, die im REP konkretisiert und als eigene regionalplanerische Ziele festgelegt werden, wird in der Begründung auf die enthaltenen Ziele des LEP-ST 2010 hingewiesen und dass diese keiner Abwägung zugänglich sind. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|--|-----|---------------------------|--|------------------------|--|------------------------|
| 39. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. I | VR größer als ÜSG. Anpassung erforderlich. Nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. VR des LEP-ST 2010 (Z 123 und 125) sind auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 40. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 1. I | Die Ausweisung der Boner Nuthe als VR für Hochwasserschutz und die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes im Verlauf der Boner Nuthe wird abgelehnt. Vielmehr sollte der Wasserabfluss durch ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sichergestellt werden. | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 41. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. II | Im Bereich der Elbe wurde in den letzten Jahren der Hochwasserschutz für ein HQ ₁₀₀ für die Ortslagen Mühlanger, Gallin, Iserbegka, Elster und Listerfehrda durch Deichbaumaßnahmen und Schöpfwerksbau hergestellt. Somit ist das VR Hochwasserschutz zwingend den aktuellen Gegebenheiten und der neuen Deichlinie anzupassen und entsprechend zu reduzieren. | Keine Berücksichtigung | Ziel 123 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |
| 42. | Stadt Coswig (Anhalt) | 167 | 4.4.1.2 Z 18 1. II | Das als Z benannt und in der Karte ausgewiesene VR südl. der OL Klieken und Buro ist viel zu weitgehend. Dies wird von der Stadt abgelehnt. Zur Flächenbegrenzung sind konkrete Abstimmungen zwischen LHW, RPG und Stadt Coswig notwendig. | Keine Berücksichtigung | VR des LEP-ST 2010 (Z 123 und 125) sind auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |
| 43. | Agrargesellschaft Klieken mbH & Co. KG | 230 | 4.4.1.2 Z 18 1. II | Neu geplante VR betreffen gesamte Kliekener und Buroer Aue und Coswiger Luch. Ackerflächen sind am hochwertigsten und stellen Bewirtschaftung des Betriebes sicher. Sollte es trotz Deichneubaus zu zusätzlicher Ausweisung von Poldergebieten kommen, ist es aus betrieblicher Sicht existenziell wichtig, dass die Flächen als Ackerland erhalten bleiben sowie angemessene Entschädigungsregelungen für Flutungsfall getroffen werden. Ausweisung der gesamten Auegebiete gefährden die Existenz und sind nicht hinnehmbar. | Keine Berücksichtigung | VR des LEP-ST 2010 (Z 123 und 125) sind auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Hochwasserschutzmaßnahmen und damit verbundene Entschädigungsregelungen sind kein Inhalt eines Raumordnungsplans. | Einstimmige Zustimmung |
| 44. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. III | VR größer als ÜSG. Anpassung erforderlich. Nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung. | Keine Berücksichtigung | Ziel 123 und 125 LEP-ST 2010 sind auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|--------------------------------------|-----|--------------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | | | Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | |
| 45. | Regionale Planungsgemeinschaft Halle | 150 | 4.4.1.2 Z 18 1. IV | Im Entwurf zur Planänderung REP Halle ist entsprechend der beschlossenen Kriterien Fuhne als VB Hochwasserschutz festgelegt. Hiermit sollen Planungsträger bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig auf die potenziell durch Hochwasser gefährdeten Bereiche, welche bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können, hingewiesen werden. Für Strengbach erfolgt keine Festlegung. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 46. | Regionale Planungsgemeinschaft Halle | 150 | 4.4.1.2 Z 18 1. IV | Nach Ziel 125 LEP-ST 2010 ist an Fuhne ab Einmündung Riede VR Hochwasserschutz festzulegen. Gem. kartogr. Darstellung zum 1. Entwurf erstreckt sich VR Hochwasserschutz über Einmündungsgebiet der Riede hinaus. | Kenntnisnahme | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |
| 47. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. IV | VR größer als ÜSG. Anpassung erforderlich. Nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung. | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 48. | Regionale Planungsgemeinschaft Halle | 150 | 4.4.1.2 Z 18 1. IV | In shape-files reicht VR Hochwasserschutz Fuhne in Planungsregion Halle hinein. | Berücksichtigung | Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Karte. | Einstimmige Zustimmung |
| 49. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. V | Entgegen den Vorgaben des LEP soll Grimmer Nuthe zusätzlich als VR Hochwasserschutz ohne Begründung ausgewiesen werden. Da hiervon auch in größerem Ausmaß Landwirtschaftsflächen betroffen sind, wird dies aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Zudem rühren die Probleme nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder vom Gewässer selbst her, vielmehr sind bei der Grimmer Nuthe Gewässerunterhaltungsprobleme und ein unzureichender Straßendurchlass als Ursachen bekannt. | Keine Berücksichtigung | Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Dazu finden die amtlichen Daten des LHW Verwendung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 50. | Bauernverband An- | 18 | 4.4.1.2 | Die Grimmer Nuthe ist als VR für Hochwasserschutz zu | Keine Berücksichtigung | Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der | Einstimmige |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|---------------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | halt e. V. | | Z 18 1. V | streichen. Bisher kam es zu keinen Hochwasserereignisse im Bereich der Nuthen. Die Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit dieses Gewässers ist notwendig, um eine Bewirtschaftung der Flächen im Nuthetal sicherzustellen. Diese stellen für die Milchproduktion eine wichtige Futtergrundlage dar. Die Milchproduktion als landwirtschaftlicher Betriebszweig sichert Wertschöpfung und vor allem Arbeitsplätze im strukturschwachen ländlichen Raum und ist unbedingt zu erhalten. Auch hier gilt, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung Grundlage für den ungehinderten Wasserabfluss und damit für den vorbeugenden Hochwasserschutz darstellt. | sichtungung | Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Dazu finden die amtlichen Daten des LHW Verwendung. Mit der Festlegung des VR für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Zustimmung |
| 51. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. VI | kein festgesetztes ÜSG, daher wird geplante Ausweisung abgelehnt; Hinweis: nicht ausreichende Gewässerunterhaltung bis zur Mündung führt zur schnelleren Überschwemmung | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 52. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 1. VI | Die Hauptnuthe ist bisher bis zur Amtsmühle nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, deshalb wird die Ausdehnung der Überplanung als VR Hochwasserschutz abgelehnt. Auch hier ist die weitere Gewässerunterhaltung als wichtigste Maßnahme zu Hochwasserschutz notwendig. | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 53. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.2 Z 18 1. VII | Antrag, den Vorrang Hochwasser für die Landlache zu streichen. LHW hat geäußert, dass von der Landlache kein potentielles signifikantes Hochwasserrisiko ausgeht. (vgl. S. 39 zu Ziel 18 Nr.1) | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Landlache ist im REP auszuweisen. Als VR für Hochwasserschutz wird entsprechend der Maßstabebene der Flusslauf der Landlache auf 100 m Breite festgelegt. | Einstimmige Zustimmung |
| 54. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. IX | VR-Gebiet größer als tatsächliches ÜSG, Anpassung an festgesetztes ÜSG erforderlich; Nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung. | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|----------------------------|-----|---------------------------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | | | Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | |
| 55. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 1. IX | Die ausgewiesene Fläche ist zu groß und muss auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet beschränkt werden. | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |
| 56. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 1. X | Die Deichrückverlegung als Maßnahme zum Hochwasserschutz ist abzulehnen. Der Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme und die Abwägung gegen den Flächenentzug und die Bewirtschaftungsnachteile muss auf wissenschaftlicher Basis erbracht werden. | Keine Berücksichtigung | Ziel 123 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Im REP werden keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgelegt, das obliegt der Fachplanung. | Einstimmige Zustimmung |
| 57. | LMBV mbH | 123 | 4.4.1.2 Z 18 1. X G 8 – G 13 | Restloch Rösa und Hauptrestloch Goitzsche sind planfestgestellt und entsprechend saniert worden. Darüber hinausgehende Planung bedarf der Abstimmung mit LMBV. Herstellung eines Überleitungsbauwerks vom RL Rösa zum RL Döbern bildet planfestgestellte Sanierungsmaßnahme. Mehrkosten im Falle einer Hochwassereinbindung trägt nicht die LMBV. Im Rahmen der Grundsanie rung werden Maßnahmen zur Änderung vorhandener Vorflutverhältnisse geplant. Vorzugsvariante beinhaltet den künstlich hergestellten Lober-Leine-Kanal zwischen Tagebausee Rösa und Großem Goitzschensee, mit Einmündung in die Mulde, zurückzubauen. Lober und Leine werden gemeinsam bei Sausedlitz über den Altlauf des Lober-Leine-Kanals bzw. dem Altlauf Leine in den Seelhausener See eingeleitet. Weiterhin ist es erforderlich die Gewässerverbindung zwischen Lober-Kanal, Leine-Kanal, Altlauf Lober-Kanal und Altlauf Leine-Kanal zu verändern. Dafür ist wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. Zwingend sind Konzepte frühzeitig abzustimmen bzw. ineinander zu integrieren. Um Nutzung RL Rösa zur Hochwasserentlastung/Rückhaltung nach erfolgter Erschließung/Bebauung zu ermöglichen, gilt hier derzeit die Bauvorhaltslinie von +84,00 m NHN. | Kenntnisnahme | Im REP werden VR-Gebiete für Hochwasserschutz aufgrund der Zielfestlegungen des LEP-ST 2010 und der Fachdaten des LHW für HQ ₁₀₀ festgelegt. Konkrete Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind kein Regelinhalt des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 58. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. XI | geplantes VR-Gebiet größer als tatsächliches ÜSG dargestellt, daher Anpassung an festgesetztes ÜSG erforderlich; nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung; Ersatz für stillgelegte Schöpfwerke zwingend erforderlich zur Minderung der Hochwassergefahr für die Siedlungsbereiche Grabo und | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|----------------------------|-----|----------------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | Jessen-Süd | | für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. Im REP werden keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgelegt, das obliegt der Fachplanung. | |
| 59. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. XII | geplantes VR-Gebiet größer als tatsächliches ÜSG dargestellt, daher Anpassung an festgesetztes ÜSG erforderlich; nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 60. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 1. XII | Das VR Hochwasserschutz Rossel ist an die bisher festgesetzte Größe anzupassen, einer Ausdehnung kann nicht zugestimmt werden. | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |
| 61. | Landkreis Elbe-Elster | 112 | 4.4.1.2 Z 18 1. XIII | Zustimmung vorbehaltlich der Klärung der erheblichen Differenzen zwischen den brandenburgischen und sachsen-anhaltischen Kartenwerken bzgl. Ausdehnung der ÜSG an der Schwarzen Elster. Abgleich der Daten mit brandenburgischem Landesamt für Umwelt Abt. W 16 ist durchzuführen. | Keine Berücksichtigung | Abgleich wurde durchgeführt. Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |
| 62. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 | geplantes VR-Gebiet größer als tatsächliches ÜSG darge- | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Ab- | Einstimmige |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|--------------------------------------|-----|----------------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | Z 18 1. XIV | stellt, daher Anpassung an festgesetztes ÜSG erforderlich; nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung | sichtigung | wägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Konkretisierung auf Regionalplanebene erfolgte anhand der amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Zustimmung |
| 63. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. XV | Entgegen den Vorgaben des LEP-ST 2010 soll Strengbach zusätzlich als VR Hochwasserschutz ohne Begründung ausgewiesen werden. Da hiervon auch in größerem Ausmaß Landwirtschaftsflächen betroffen sind, wird dies aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Zudem rühren die Probleme nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder vom Gewässer selbst her, vielmehr sind die hydraulische Überlastung infolge erhöhter Wassereinleitungen als Ursachen bekannt. | Keine Berücksichtigung | Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . Die Stadt Zörbig hat zudem die Festlegung des VR-Gebietes gefordert, um Kongruenz zur Bauleitplanung herzustellen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 64. | Regionale Planungsgemeinschaft Halle | 150 | 4.4.1.2 Z 18 1. XV | VR umfasst auch Strengbach (Zörbig-Quetzdölsdorf). | Kenntnisnahme | Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten des LHW für HQ ₁₀₀ . | Einstimmige Zustimmung |
| 65. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 1. XVI | Die Taube hat kein Hochwasserrisiko, deshalb ist die pauschale Ausweisung als VR Hochwasserschutz nicht gerechtfertigt. Zur Sicherung der hydraulischen Leistungsfähigkeit ist auch hier die ordnungsgemäße Unterhaltung wichtig, um Vernässungen zu verhindern. | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Als VR für Hochwasserschutz wird der Flusslauf entsprechend der Maßstabsebene auf 100 m Breite festgelegt. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 66. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 1. XVII | Kein ausgewiesenes ÜSG; nicht ausreichende Gewässerunterhaltung führt zur schnelleren Überschwemmung und hohe Einleitmengen aus Dessau führen zur schnelleren Überschwemmung | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwem- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|----------------------------|----|----------------------------|---|------------------------|--|--|
| | | | | | | mungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die Daten des Zonierungssystems für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZUERS). Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | |
| 67. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 18 1. XVII | Wir beantragen, den Vorrang Hochwasser für die Zahna zu streichen. LHW hat geäußert, dass von der Zahna kein potentielles signifikantes Hochwasserrisiko ausgeht. (vgl. S. 39 zu Ziel 18 Nr.1) | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Zahna ist im REP auszuweisen. Es finden Daten des Zonierungssystems für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZUERS) Verwendung. | Einstimmige Zustimmung |
| 68. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 2. | lt. Hochwasserschutzkonzept geplante Polder an der Elbe im Bereich Axien-Mauken-Prettin und Klieken sind als VR dargestellt. Kurz vor der Landesgrenze in Sachsen ist eine Polderkette in Planung, wonach das Hochwasser HQ ₁₀₀ um ca. 1/3 gekappt wird. Inwieweit dann, wenige Kilometer entfernt, eine weitere Polderkette und in diesem Ausmaß tatsächlich erforderlich ist, muss nicht nur aus Gründen des Schutzes der Landwirtschaftsflächen mit hohem Ertragspotenzial und der Landwirtschaftsbetriebe vor einer drohenden Existenzgefährdung, sondern auch aus raumordnerischer sowie ökonomischer Sicht kritisch hinterfragt werden. Ebenso ist der Polder Klieken im Zusammenhang mit diesen Polderketten und den zusätzlich geplanten Deichrückverlegungen Sachau-Priesitz, Schützberg, Buro und Klieken sowie der bereits umgesetzten Öffnung des Gatzer Bergdeiches auf zusätzliche hydraulische Effekte für den Hochwasserschutz kritisch zu hinterfragen. Die hiervon betroffenen Flächen weisen ein hohes Ertragspotenzial auf. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Klieken bereits erhebliche Flächenentzüge (Autobahnbau, Gewerbegebiete, Naturschutzprojekte) und naturschutzfachliche Bewirtschaftungseinschränkungen durchgesetzt wurden und noch weitere bevorstehen. Sollte dennoch an dieser Ausweisung festgehalten werden, so ist im REP als Z festzulegen, dass diese Flächen nur für den Bau der Polder zur Verfügung stehen, wenn im Zusammenhang mit der Polderkette in Sachsen nachgewiesen wird, dass die Polder Axien-Mauken-Prettin und Klieken für den Hochwasserschutz eindeutige zusätzliche hydraulische Effekte erzielen und zwingend erforderlich sind. Die Ent- | Keine Berücksichtigung | Im REP werden Raumnutzungen und -funktionen bestimmt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz obliegen der Fachplanung. | Einstimmige Zustimmung der Fachplanung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|-----------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | schädigungen sind auch für den Flutungsfall zu regeln. | | | |
| 69. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.2 Z 18 2. | Das Landgut Elbeland e.G. in Axien ist mit 70 % seiner Flächen vom geplanten VR Hochwasser (Flutungspolder Axien / Mauken) bzw. Wassergewinnung betroffen. Die Existenz des Betriebes ist in Frage gestellt, wenn der Bau des Polders eine Umwandlung des Ackerlandes in Grünland nach sich ziehen würde. Für die Landwirte wären im Interesse der Planungssicherheit Aussagen förderlich, die ihnen die Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland sowie angemessene Entschädigungssätze im Falle der Flutung im Interesse des Gemeinwohles zusichern. | Kenntnisnahme | Im REP werden Raumnutzungen und -funktionen bestimmt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz obliegen der Fachplanung. Die benannten Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren. | Einstimmige Zustimmung |
| 70. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 3. | Keine Zustimmung zu vorrangig aus naturschutzfachlichen Gründen anvisierten Deichrückverlegungen auch unter dem Aspekt der geplanten Polder. Hierzu zählen insbesondere die DRV Schützberg, Buro, Klieken, Hemsendorf und Retzau. Von diesen DRV sind vorrangig Ackerflächen mit hohem Ertragspotenzial betroffen. Aufgrund der räumlichen Nähe der DRV Schützberg und Hemsendorf sowie Buro und Klieken sind Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe nicht auszuschließen. Auch hatte der von der DRV Retzau betroffene Betrieb in den letzten Jahren erhebliche Flächenentzüge hinzunehmen. | Kenntnisnahme | Ziel 123 Nr. 3 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deichrückverlegungen sind kein Inhalt des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 71. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.2 Z 18 3. | In Klieken und Buro sind zwei Deichrückverlegungen geplant. Insbesondere die Deichrückverlegung Buro ist abzulehnen, da sie nur aus naturschutzfachlicher Sicht umgesetzt wird und zu einem weiteren Verlust an hochwertigem Ackerland führen wird. Die neu geplanten VR für Hochwasserschutz betreffen die gesamte Kliekener sowie die Buroer Aue sowie das Coswiger Luch. Gerade diese Ackerflächen sind am ertragreichsten und stellen die Basis des Getreide- und Rapsanbaus der Agrargesellschaft Klieken und Düben dar. Sollte es trotz des Deichneubaus zu einer zusätzlichen Ausweisung von Poldergebieten kommen, ist es aus betrieblicher Sicht existentiell wichtig, dass die Flächen als Ackerland erhalten bleiben sowie angemessene Entschädigungsregelungen auch für den Flutungsfall getroffen werden. | Kenntnisnahme | Ziel 123 Nr. 3 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deichrückverlegungen sind kein Inhalt des REP. Mit der Festlegung des VR für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen. | Einstimmige Zustimmung |
| 72. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.2 Z 18 3. | DRV Retzau deutlich größer dargestellt als derzeit in Planung. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Ziel 123 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------------------|-----|-----------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| 73. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.2 Z 18 3. | <p>Die geplante Deichrückverlegung Schützberg (S. 39 Punkt 3 letzter Satz) ist für den dort wirtschaftenden Haupterwerbslandwirt M. Bindrich existenzbedrohend. Die Flächenausstattung seines landwirtschaftlichen Unternehmens ist nicht ausreichend, um den Flächenverlust zu kompensieren. Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland wird konsequent abgelehnt. Es müssen im Falle des Flächenentzuges adäquate Austauschflächen seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden, um die Existenz des Unternehmens zu sichern.</p> <p>Aus Sicht des Berufsstandes wären Unterhaltungsmaßnahmen an der Flussmündung der Schwarzen Elster in die Elbe primär notwendig, um einen ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers zu gewährleisten.</p> <p>Grundsätzlich muss in VR für den Hochwasserschutz der Bestandsschutz der vorhandenen Wirtschaftsgebäude gegeben sein und Ersatzinvestitionen zulässig sein. Wir bitten, das in den Textteil mit aufzunehmen.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Im REP werden Raumnutzungen und -funktionen bestimmt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz obliegen der Fachplanung. Mit der Festlegung des VR für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände.</p> <p>Bestandsschutz ist gewährleistet. VR für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubauung freizuhalten.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 74. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 4.4.1.2 Z 19 | Die Notwendigkeit der Erweiterung der Trinkwassergewinnung in HochwasserVR wird angezweifelt. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 75. | Landkreis Wittenberg | 118 | 4.4.1.2 Z 19 | <p>Unter Z 19 wird die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Wasserwerke in VR für Hochwasserschutz festgeschrieben.</p> <p>Laut der kartographischen Darstellung sind eigentlich gar keine Wasserwerke der öffentlichen Wasserversorgung (VR für Trinkwassergewinnung) vorhanden, da diese nicht dargestellt sind, bzw. durch die VR für Hochwasserschutz überlagert wurden.</p> <p>Um Z 19 gerecht zu werden, müssten diese VR wenigstens unter „4.4.2.4 Wassergewinnung genannt werden“.</p> <p>Dies betrifft das VR Pratau-Probstei und den Fassungsraum für das VR Pretzsch-Sachau I. Wobei hier zu beachten ist, dass das hier in Rede stehende Wasserschutzgebiete Pretzsch-Sachau I als Teil des VR für die Wassergewinnung „VIII Klöden/Elbaue“ nur noch aus der Schutzzone I und II besteht. Ob die Betreiberin der Wassergewinnungsanlagen (Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH) jemals die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen wieder aktiviert, ist ungewiss.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Mit der Zielfestlegung ist beabsichtigt, dass die Wasserwerke weiter betrieben und ggf. auch erweitert werden dürfen, obwohl das Ziel der Vorranggebiete für Hochwasserschutz dem entgegensteht. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Wasserwerke und der WSG Zonen I und II ist eine kartografische Darstellung (weiße Fläche innerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz) im Maßstab 1:100.000 nicht sinnvoll.</p> <p>Wasserschutzgebiete werden im REP prinzipiell nicht dargestellt, da es sich um reine Fachplanung handelt.</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnungen werden durch die Festlegungen der VR für Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt, auch Wasserrechte sind davon nicht betroffen.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 76. | Ministerium für Landesentwicklung und | 130 | 4.4.1.2 Z 19 | Für Begründung fehlt Rechtsgrundlage. | Berücksichtigung | Die Begründung wird gem. LEP-ST 2010 umformuliert: | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|----|-------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | Verkehr LSA | | | | | Wohnzwecke ist in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen wie z.B. Brücken, Leitungen, Wasserwerke, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen.“ | |
| 77. | Bauernverband Wittemberg e.V. | 19 | 5.7.1 | Die vorgesehene Bestimmung steht im Widerspruch zu landwirtschaftlichen Erfordernissen. Technischer Wasserbau ist unverzichtbar, um insbesondere Gewässerauen als produktive Standorte aufrecht zu erhalten. Das in den Gewässerauen bewirtschaftete Grünland als Futtergrundlage für die Milchproduktion muss weiterhin auf einer hohen Intensitätsstufe bewirtschaftet werden können, um die Arbeitsplätze in der Milchproduktion zu erhalten. Technischer Wasserbau ist somit eine Voraussetzung für die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft. | Kenntnisnahme | Bei der Abwägung aller Raumnutzungsansprüche hat die Regionalversammlung dem Hochwasserschutz oberste Priorität eingeräumt. | Einstimmige Zustimmung |
| 78. | Bauernverband Wittemberg e.V. | 19 | 5.7.1 | Antrag, den ersten Absatz in der bisherigen Fassung zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Technischer Wasserbau ist vorrangig notwendig, wo schützenswerte Infrastruktureinrichtungen diesen erfordert und durch ihn signifikante Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden können. Technischer Wasserbau soll dazu beitragen, den bisher erreichten Ausbauzustand der Gewässer aufrecht zu erhalten. Dabei sind naturnahe Funktionen der Fließgewässer einzubeziehen.“ | Keine Berücksichtigung | Es handelt sich um Zitat des MLU. | Einstimmige Zustimmung |
| 79. | Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes | 61 | 5.7.1 | In der Begründung zum Ziel Z18 Nr. 2 (Flutungspolder) wird ausgeführt, dass der Polder Prettin als Erweiterung des Polders Axien-Mauken keine Auswirkungen auf Verkehrswege hat. Es kann nicht nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage diese Aussage getroffen werden kann. Die von den Vorhaben aufgeworfenen möglichen Konflikte, zu denen auch Auswirkungen auf Verkehrswege und damit auch auf die Elbe als Wasserstraße zu zählen sein sollten, dürften erst im Zuge der Fachplanung zu erkennen und zu lösen sein. | Keine Berücksichtigung | Aus der Bewertung der Auswirkungen von Poldern auf die Flächennutzung durch ARCADIS 2014 im Auftrag des LHW in „Potenzielle Standorte für Hochwasserpolder und Deichrückverlegungen“ ist für Verkehr kein Konfliktpotenzial ermittelt worden. | Einstimmige Zustimmung |
| 80. | ALFF Anhalt | 10 | 5.7.1 1. | Landlache, Taube und Zahna weisen kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf. Zudem werden ohne Untersuchungen Flächen pauschal als VR Hochwasserschutz (u. a. wäre eine Stallanlage im Bereich der Zahna dadurch be- | Keine Berücksichtigung | Ziel 125 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Danach sind VR für Hochwasserschutz an Landlache, Taube und Zahna festzulegen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|-------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | troffen) ausgewiesen. Das ALFF Anhalt nimmt regelmäßig an den Gewässerschauen auch dieser Flüsse teil, wobei oft die mangelnde Unterhaltung insbesondere an der Taube und Zahna kritisiert wird. Die Landlache wurde vom Gewässer 1. Ordnung in 2. Ordnung abgestuft und somit aus der Unterhaltung durch den LHW entlassen, da keine Hochwassergefahr bekannt ist. Aus vorbezeichneten Gründen und der größeren Betroffenheit der Landwirtschaft werden diese Gebietsausweisungen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. | | der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | |
| 81. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 5.7.1 2. | Die Flutungspolder Rösa und Axien-Mauken sind bisher nicht einmal in der Landesplanung als zukünftige Polder entschieden. Die Regionalplanung als nachrangige Planung greift somit der Entscheidung der Landesregierung über zu errichtende Flutungspolder vor. Es wird beantragt Flutungspolder in der Regionalplanung erst aufzunehmen, nachdem diese von der Landesregierung entschieden sind. | Keine Berücksichtigung | Ziel 123 LEP-ST 2010 ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung, zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung). Beide Polderflächen sind als VR für Hochwasserschutz im LEP-ST 2010 festgelegt. | Einstimmige Zustimmung |
| 82. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 5.7.1 3. | Der Satz „Eine Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts im Einzugsgebiet durch Auen- oder Überschwemmungsgebiete und Bildung bzw. Reaktivierung von Feuchtgebieten und Altarmen ist anzustreben“ soll in der bisherigen Fassung gestrichen und wie folgt ersetzt werden: „Eine Erhöhung des Wasserrückhalts durch wasserbauliche Maßnahmen während des Hochwassers ist anzustreben.“ Die inhaltliche Änderung wird aus Sicht der Landwirtschaft erforderlich, weil die Steigerung des natürlichen Wasserrückhalt und das Anlegen von Feuchtgebieten, auch außerhalb von Perioden erhöhten Wasserangebots, zu einer dauerhaften Vernässung von Gewässerauen führen würde. Diese Vernässungen lassen Standortverhältnisse entstehen, auf denen ertragreiches Grünland dauerhaft nicht existieren kann. Damit wäre die Futtergrundlage für die Milchproduktion entzogen. Natürlicher Wasserrückhalt bedeutet nichts anderes als Vernachlässigung der Gewässerunterhaltung, Herabsetzen der bisher erreichten hydraulischen Leistungsfähigkeit von Fließgewässern und damit ein permanente relative Vernässung von Gebieten. Diese Umschreibung einer gravierenden Verschlechterung der landwirtschaftlichen Produktivität großer Areale kann durch die Landwirtschaft so nicht hingenommen werden. Richtig ist, in Situationen von Hochwasser in Flüssen und in Gebieten der Zuläufe, eine Wasserrückhaltung zu be- | Keine Berücksichtigung | Die Forderung widerspricht Grundsatz 92 LEP-ST 2010, dass in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden soll. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|-------------|---|------------------------|---|-------------------------------|
| | | | | <p>treiben. Das kann aber durch Wasserrückhaltebecken geschehen. Hierfür können an geeigneten Stellen wasserbauliche Maßnahmen durchgeführt werden, die im Fall eines Hochwassers eine wirksame Rückhaltung bewirken und in Situationen außerhalb von Hochwasser eine leistungsfähige Landwirtschaft zulassen.</p> <p>Antrag, den Satz „Die Flächen der derzeit geplanten Deichrückverlegungen werden in die Vorrangfestlegung einbezogen.“ zu streichen, weil derzeit auf Landesebene keine Deichrückverlegungen in dem Umfang geplant sind, wie sie in dieser Planungsunterlage vorgesehen sind. Die Landesregierung steht noch vor einem diesbezüglichen Entscheidungsprozess.</p> | | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt.</p> | |
| 83. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 5.7.1 3. | <p>Begründung ist nicht eindeutig. Es bleibt unklar, ob es sich hier tatsächlich um bereits bestandskräftige Fachplanungen handelt oder ob hier potenzielle Bereiche für Deichrückverlegungen als VR raumordnerisch gesichert werden sollen. Unklar ist Bezug zu G 7, wonach die Möglichkeiten der Deichrückverlegung als Maßnahmen für verbesserten Hochwasserschutz genutzt werden sollen. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit auch an anderen Gewässern Flächen im Zusammenhang mit Deichrückverlegungen als VR Hochwasserschutz zu sichern wären.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die Regionalversammlung hat für die Abwägung der Raumnutzungsansprüche Auswahlkriterien bestimmt. Als VR für Hochwasserschutz werden die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren (HQ₁₀₀), Retentionsflächen und geplante Polderflächen festgelegt. Verwendung finden die amtlichen Daten und Fachplanungen des LHW. Begründung wird ergänzt: „...Die Flächen der derzeit geplanten <u>und vom LHW untersuchten</u> Deichrückverlegungen...“</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 84. | Landkreis Wittenberg | 118 | 5.7.1 3. | <p>Auf Auswirkungen der bisherigen Flächennutzungen, wie bei den Poldern Prettin und Axien-Mauken, wurde im Begründungstext für die Deichrückverlegung Schützberg nicht eingegangen.</p> | Berücksichtigung | <p>Begründung wird ergänzt. Infrastruktur und Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 85. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 5.7.2 | <p>Ergänzung, dass dieser Grundsatz der Umsetzung des Leitbildes „Neues Anhalt“ und der dargestellten Bedeutung des UNESCO-Welterbes dient.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Begründung macht deutlich, dass es um den Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ geht. Leitbild ist kein Ziel der Raumordnung.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 86. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 5.7.4 | <p>Antrag, im letzten Satz klarzustellen, dass dies ohne Vernachlässigung des bisher erreichten Ausbauzustandes von Fließgewässern geschieht und ohne Vernässung von landwirtschaftlichen Flächen bewirkt wird. Mit dieser Formulierung setzt sich der Planer zumindest teilweise in Widerspruch zur Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Sachsen-Anhalt. Dieses hat in einer Entscheidung für Recht befunden, dass Gewässer in ihrem Ausbauzustand zu erhalten sind und wegen vernachlässigter Gewässerunterhaltung bei Nichtaufrechterhaltung des Ausbauzu-</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. Empfehlungen für die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens werden in der Begründung zu G 11 benannt.</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|----------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | standes der Gewässerunterhaltspflichtige dem geschädigten Bodennutzer zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die vorliegende Formulierung lässt zumindest das Einbeziehen vernachlässigter Gewässerunterhaltung als ein Instrument zur Hochwasserrückhaltung in Betracht kommen. Diese Zweifel müssen ausgeräumt werden. | | | |
| 87. | Ortschaftsrat Straguth | 226 | 5.7.4 | <p>Forderung der Änderung der Begründung: „Neben den bereits geplanten Polder- und Deichrückverlegungen sollen alle Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes ausgeschöpft werden, ohne dass dadurch Vernässungsprobleme in anliegenden Ortschaften auftreten.“</p> <p>Begründung: Die Orte Straguth und Badewitz liegen in unmittelbarer Nähe des Gewässertales der Grimmer Nuthe, der Geländeanstieg der beiden OL zur Nuthe ist minimal. Bereits in den letzten 25 Jahren traten bei einem starken Wasserdargebot in der Nuthe Vernässungsprobleme in den Hauskellern auf. Die Unterhaltung der Nuthe ist für die Zukunft zu gewährleisten, ihre hydraulische Leistungsfähigkeit ist uneingeschränkt zu erhalten, damit sich Vernässungsprobleme im Siedlungsgeschehen nicht ausdehnen.</p> | Keine Berücksichtigung | Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. | Einstimmige Zustimmung |
| 88. | Landesdirektion Sachsen | 82 | 5.7.4 | Korrektur erforderlich: „...Polder Rösa (Mulde) senkt die Hochwasserspitzen bei HQ ₄₀₀ HQ ₂₀₀ bis zu 50 cm...“ Polder Rösa wird bei 100-jährigem Hochwasserereignis planmäßig nicht in Anspruch genommen. Die Absenkung erfolgt erst beim 200-jährigen Ereignis. | Berücksichtigung | Redaktionelle Korrektur erfolgt. | Einstimmige Zustimmung |
| 89. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 5.7.5 | Überschwemmungsrisiko soll dadurch verringert werden, dass in bisher unbesiedelten Bereichen möglichst keine neuen Baugebiete entstehen bzw. hochwasserunempfindliche Bauformen entwickelt werden. Dieser Zusammenhang erschließt sich nicht. Hier handelt es sich vermutlich um den Begriff Schadenspotenzial. | Berücksichtigung | Satz 3 der Begründung wird korrigiert. Das <u>Überschwemmungsrisiko Schadenspotenzial</u> soll langfristig dadurch gemindert werden.... | Einstimmige Zustimmung |
| 90. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 5.7.6 | Klarstellung, dass bei der Prüfung von Planungsmöglichkeiten „vor der Festlegung von neuen Flächen“ innerhalb von VB für Hochwasserschutz nur erstmalig zur Ausweisung beabsichtigte Baugebiete betroffen sind. | Berücksichtigung | Grundsatz wird entsprechend des Antrages in TOP 7 der 8. Sitzung RV am 18.03.2016 geändert „Innerhalb von Vorbehaltsgeländen für Hochwasserschutz sind vor der Festlegung von <u>erstmalig ausgewiesenen</u> Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgeländen für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten zu prüfen.“ | Einstimmige Zustimmung |
| 91. | Sächsisches Staatsministerium des In- | 158 | 5.7.7 | Hochwasserschutzfibel wurde seit 2006 mehrfach aktualisiert, zuletzt im März 2015 durch BMUB. | Berücksichtigung | Redaktionelle Korrektur wird durchgeführt. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|----------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | | | | nen |
| 92. | ALFF Anhalt | 10 | 5.7.8 | <p>Die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen werden z. T. mitgetragen. Aufgrund der Großräumigkeit und der deichgeschützten Lage ist jedoch die Formulierung der Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder Wald zu streichen. Die formulierte Eingrenzung kann zu Auslegungsproblemen führen. Ebenso ist der Verzicht auf Umwandlung von Grünland in Ackerland zu streichen. Hierzu gibt es bereits diverse naturschutzfachliche Regelungen sowie Vorgaben im Bereich der Agrarförderung, so dass eine weitere Beschränkung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Unterbodenlockerung führt nicht zur Hochwasservermeidung in unserer Planungsregion. I. d. R. führen die Betriebe dies aus eigenem Interesse durch. Auch die aufgeführten bodenschonenden Bewirtschaftungsverfahren werden zwischenzeitlich bereits von vielen Betrieben angewandt, so dass diese nicht im VB Hochwasserschutz explizit vorzugeben sind.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Es handelt sich um Empfehlungen, um die Landnutzer zu sensibilisieren.</p> <p>Die Unterbodenlockerung führt zu besserer Versickerung und Aufnahmefähigkeit für Wasser.</p> | |
| 93. | Bauernverband Anhalt e. V. | 18 | 5.7.8 | <p>Für Maßnahmen, die zu einer Verringerung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung führen, sind Verlustausgleichszahlungen an die Bewirtschafter zu leisten.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Mit der Festlegung des VR für Hochwasserschutz entstehen keine Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 94. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 5.7.8 | <p>Antrag, den ersten Satz, wie folgt zu fassen: „In den großräumigen VB für Hochwasserschutz soll auf Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, allerdings ohne Vernachlässigung der Gewässerunterhaltung und ohne signifikante Vernässung landwirtschaftlicher Flächen, hingewirkt werden. Antrag, nach dem ersten Satz folgendes einzufügen: „Das Ableiten von Niederschlag aus versiegelten Bereichen in die Vorflut innerhalb der VB für Hochwasserschutz soll durch anzulegende Rückhaltebecken gesteuert werden.“ Die Einfügung ist berechtigt, weil landesweit beklagt wird, dass aus versiegelten Bereichen in Zeiten hohen Niederschlagsaufkommens übermäßig viel Wasser in die Vorflut abfließt und damit die Vorfluter überbeansprucht werden. Allein der Landwirtschaft durch Vernässung die Wasserrückhaltung zum Zweck des Hochwasserschutzes aufzuerlegen, ist unverhältnismäßig. Die Städte müssen für die Wasserableitung ihrer versiegelten Bereiche einen ebenso wirksamen Beitrag leisten. Es wird beantragt, den ersten Halbsatz des zweiten Stabstriches zu streichen, weil die Aussagen hier nicht korrekt sind. Pfluglos bestellte Ackerfläche hat ein deutlich hö-</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind kein Belang der Raumordnung, sondern der Unterhaltungsverbände. Konkrete Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Nutzung der Vorflut, des Hochwasserschutzes, wie z.B. Rückhaltebecken, sind nicht Regelinhalt des REP. Belange der Regenwasserrückhaltung sind Inhalt der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Es handelt sich um Empfehlungen, die abhängig vom Einzelfall zur Anwendung kommen können. In der Begründung wurde zugleich auf den Erosionsschutz abge-</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------|-----|----------|--|------------------------|--|------------------------|
| | | | | heres Infiltrationsvermögen als extensiv genutztes Dauergrünland. | | stellt. | |
| 95. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 5.7.9 | Klarstellung, dass Ausnahmen für den Siedlungsbestand dann bestehen, wenn im Gemeindegebiet außerhalb von VB für Hochwasserschutz keine andere geeignete, den Erfordernissen der Raumordnung, Daseinsvorsorge und städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechende Errichtung von Infrastrukturen möglich ist. Die Bedeutung zentraler Orte für die Daseinsvorsorge ist besonders zu berücksichtigen. | Keine Berücksichtigung | Der Grundsatz der Raumordnung ist eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und unterliegen der Abwägung. Der letzte Satz der Begründung enthält bereits die Ausnahmemöglichkeit bei Unvermeidlichkeit des Standortes innerhalb des VB für Hochwasserschutz. Zudem erfolgte eine Klarstellung in der Begründung zu G 9. | Einstimmige Zustimmung |